



ECPAT Österreich

Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder
vor sexueller Ausbeutung

Fallstudie

Sexuelle Übergriffe an Minderjährigen im Ausland durch österreichische Staatsbürger*innen

Erhebungen durchgeführt im Zeitraum 2016-17

Impressum/Copyright:

ECPAT Österreich

Stutterheimstraße 16-18/2/4/24e

1150 Wien

Tel. Nr.: +43 (0)1 92 37 601

Mobil: +43 (0)6991 923 76 02

Email: info@ecpat.at

Web: <http://www.ecpat.at>

Wien, 27.09.2016

Gesamtkoordination: Mag.^a Astrid Winkler, Geschäftsführerin ECPAT Österreich

Juristische Projektleitung & Analyse: MMag.^a Katrin Grabner (vorm. Lankmayer)

Mitarbeit Erhebung und Recherche: Christina Gmeiner

Die Studie wurde ermöglicht mit freundlicher Genehmigung und Unterstützung des Bundesministeriums für Justiz, BMJ-Pr3022/0009-Pr 1/2015, Genehmigung erteilt am 19.09.2015.

ECPAT Österreich dankt dem Bundesministerium für Justiz für die Kooperation und Unterstützung.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Methodik	6
3. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	7
3.1 Die Anwendung österreichischer Strafgesetze auf im Ausland begangene Taten	7
3.2 Grundlagen der internationalen Zusammenarbeit.....	11
4. Akteure der internationalen Zusammenarbeit.....	12
4.1 Österreichische Verbindungsbeamte im Ausland.....	12
4.2 Akteure der Amts- und Rechtshilfe	12
4.3 Die Rolle der österreichischen Vertretungsbehörden.....	13
5. Fallanalyse.....	15
5.1 Ausgangslage und Indikatoren	15
5.2 Tat – Täter – Opfer	17
5.3 Meldung des Tatverdachts	18
5.4 Ermittlungshandlungen und Beweisverfahren	19
5.5 Festnahme – Untersuchungshaft – Auslieferung.....	20
5.6 Urteile und Strafmaß	21
5.7 Verfahrensdauer.....	22
6. Schlussfolgerungen.....	23
8. Quellen.....	28
Anhang I – Fragebogen.....	29
Anhang II – Indikatoren Case Studies	32

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ARHG	Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz
BK	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMEIA	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
ECPAT	End Child Prostitution, Child Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes
E-MLA	Electronic mutual legal assistance
EU	Europäische Union
EU-JZG	Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
PolKG	Polizeikooperationsgesetz
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
StA	Staatsanwaltschaft
SMG	Suchtmittelgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
VJ	Verfahrensautomation Justiz
Z	Ziffer
ZP-EMRK	Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention

1. Einleitung

Weltweit werden Minderjährige durch Reisende sexuell ausgebeutet. Ökonomische Krisen sowie das starke Wachstum der Tourismusbranche und die steigende Nachfrage haben die Situation in den vergangenen Jahrzehnten stark verschärft. Am stärksten betroffen sind Kinder und Jugendliche in Südostasien, Lateinamerika, Afrika und Osteuropa; letztlich kann die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen jedoch für kein Reisegebiet ausgeschlossen werden. Besonders anfällig sind all jene Gebiete, in denen die Einkommen von Reisenden und der lokalen Bevölkerung weit auseinanderklaffen. Unter den Tätern¹ finden sich internationalen Studien zufolge sowohl Personen, die gezielt in ein anderes Land reisen, um Minderjährige zu missbrauchen, als auch sogenannte „Gelegenheitstäter“, die fernab der Kontrolle ihres sozialen Umfelds und im vermeintlich straffreien Raum Minderjährige missbrauchen.² Dies geschieht dabei sowohl auf Urlaubs- und Kulturreisen, als auch Geschäftsreisen oder neuen Formen des Reisens, wie etwa „Voluntourismus“ (als Mischform von Reisen und Freiwilligenarbeit). Unter den reisenden Sexualstraftätern finden sich auch Personen, die sich länger im Tatortland aufhalten (z.B. expatriates oder Personen mit Zweitwohnsitz im Tatortland).

Österreichische Staatsbürger und Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland können für derartige Straftaten, die sie im Ausland begehen, jedoch auch in Österreich – und unabhängig von den Strafgesetzen des Tatortlandes – verfolgt werden (§ 64 Abs 1 Z 4a StGB – Strafbare Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden).

Um die konkrete Anwendung dieser Bestimmung in der Praxis zu untersuchen, führte ECPAT Österreich im Rahmen des EU-Projektes „Don't Look Away!“ zum Thema Kinderschutz im Tourismus die vorliegende Erhebung durch. Dabei waren, neben der Analyse von Täter-, Tat- und Opferprofilen, insbesondere die Behördenkooperation (national und international) sowie Herausforderungen der Strafverfolgung von besonderem Interesse.

¹ Studien zufolge sind 90 % der Täter bei sexuellem Missbrauch männlich, wobei der Anteil der Frauen im Dunkelfeld größer sein dürfte (vgl. dazu Gallwitz/Paulus (2002): Kinderfreunde – Kindermörder, S. 87). Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und weil die zitierten Gesetzesstellen ebenso die männliche Form verwenden, wurde in der Folge ausschließlich diese verwendet. Grundsätzlich sind aber bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, beide Geschlechter gemeint. In Zusammenhang mit den Fallstudien muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass es sich auch tatsächlich ausschließlich um männliche Täter bzw. Beschuldigte handelte (siehe dazu im Detail Kapitel 5.2).

² Die klinisch-diagnostische Wissenschaft und die Kriminologie unterscheiden im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern grundsätzlich „fixierte“ von „regressiven“ bzw. „situationsmotivierten“ Typen, wobei erstere sexuell ausschließlich auf Kinder fixiert sind, während letztere grundsätzlich auf sexuelle Erfahrungen mit gleichaltrigen Partnern aus sind. Vgl. dazu Gallwitz/Paulus (2002): Kinderfreunde – Kindermörder, S. 88 ff. Zur Tätertypologie siehe auch Kapitel 5.2.

2. Methodik

Zum Zweck der vorliegenden Erhebung wurde ECPAT Österreich im September 2015 vom Bundesministerium für Justiz Akteneinsicht in alle relevanten Akten der Gerichte und Staatsanwaltschaften seit Inkrafttreten des in diesem Zusammenhang einschlägigen § 64 Abs 1 Z 4a StGB im Jahr 1997 gewährt, wobei aufgrund der Beschränkungen der Datenbank (Verfahrensautomation Justiz, im Folgenden VJ) lediglich Akten seit 2002 verfügbar waren.

Da es sich bei § 64 StGB jedoch um eine bloße Zuständigkeitsbestimmung handelt und diese nicht der VJ erfasst ist (und auch keine sonstige Kennung vorliegt, die auf einen ausländischen Tatort hindeuten würde), konnten die Akten in der Folge lediglich nach den (für die Zwecke dieser Erhebung relevanten) materiellen Strafbestimmungen (§§ 206 ff StGB) gefiltert werden. Dies ergab insgesamt mehr als 30.000 Akten im gesamten Bundesgebiet seit 2002, die jedoch sowohl (und ohne Zweifel überwiegend) Inlands- als auch Auslandsstraftaten umfassten. Ob der jeweilige Akt für die vorliegende Studie relevant war, hätte somit erst vor Ort bei der Akteneinsicht geklärt werden können.

Eine Filterung nach Alterskategorien, um Jugendstraftaten auszuschließen, führte zu einer geringen, jedoch insgesamt vernachlässigbaren Datenreduktion. Eine Akteneinsicht in sämtliche Akten auch nur einer Behörde (etwa der Staatsanwaltschaft Wien mit über 4.000 Akten) war praktisch – auch von Seiten der Staatsanwaltschaften bzw. Gerichte – nicht durchführbar.³

In weiterer Folge wurde versucht, über einzelne Ministerien und deren Datenbanken (Haftkartei des BMEIA, Rechtshilfeakten des BMJ, Kriminalstatistik und Sicherheitsmonitor des BMI/BK) eine weitere Aktenreduktion zu erreichen. Neben der grundsätzlichen Frage der Verknüpfbarkeit dieser Daten mit den Aktenzeichen der VJ, waren diese Datenbanken aber auch entweder nicht (vollständig) nach dem materiellen Straftatbestand segregiert (Haftkartei des BMEIA⁴, Rechtshilfeakten des BMJ⁵), beinhalteten nur Inlandsfälle (Kriminalstatistik des BMI) oder es wurden Informationen nur temporär gespeichert (Sicherheitsmonitor des BMI).⁶

Daher konnte letztlich nur so vorgegangen werden, dass anhand von (ECPAT Österreich bekannten) Informationen zu Verfahrensbeteiligten in einzelnen Strafverfahren (insbesondere dem Namen des Beschuldigten/Angeklagten) einzelne Akten aus dem Gesamtkonvolut innerhalb der VJ identifiziert und in diese Einsicht genommen wurde. So konnten im Jänner und

³ Telefonat Staatsanwaltschaft Wien, 28.10.2015

⁴ Email BMEIA 2.10.2015, Interview BMEIA 20.1.2016

⁵ Telefonat BMJ 23.12.2015, Interview BMJ 26.1.2016

⁶ Email Bundeskriminalamt/BMI 27.10.2015

März 2016 schließlich drei Akten von Staatsanwaltschaften und vier Gerichtsakten anhand ausgewählter Indikatoren⁷ analysiert werden.

Die Gesamtzahl der in Österreich nach § 64 Abs 1 Z 4a StGB von österreichischen Gerichten oder Staatsanwaltschaften geführten (Ermittlungs-)Verfahren konnte jedoch nicht erhoben werden. Die vorliegende Analyse erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann nur einen ersten Einblick in den Ablauf und die Herausforderungen derartiger Strafverfahren bieten.

Aufgrund der Schwierigkeiten, die mit der Akteneinsicht verbunden waren, wurden zusätzlich – neben der Durchführung einer Desk Research – Interviews mit Vertretern des Bundeskriminalamts (BMI/BK), des Außenministeriums (BMEIA), des Justizministeriums (BMJ) sowie der Staatsanwaltschaft Wien anhand eines standardisierten Fragebogens⁸ geführt, um ein vollständigeres Bild der Thematik zu erlangen. Leider stand kein/e RichterIn für ein Interview zur Verfügung.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Die Anwendung österreichischer Strafgesetze auf im Ausland begangene Taten

Abweichend vom Grundsatz der Territorialität, wonach die österreichischen Strafgesetze für alle Taten gelten, welche im Inland begangen wurden (§ 62 StGB – Strafbare Handlungen im Inland), dehnt § 64 StGB ihre Geltung auch auf bestimmte Taten aus, die im Ausland begangen wurden (Extraterritorialitätsprinzip).

Anders als nach § 65 StGB (Strafbare Handlungen im Ausland, die nur bestraft werden, wenn sie nach den Gesetzen des Tatorts mit Strafe bedroht sind) ist es für die in § 64 StGB genannten strafbaren Handlungen auch irrelevant, ob sie nach dem Recht des Tatortstaates ebenfalls mit Strafe bedroht sind, ob im Tatortstaat bereits ein Strafverfahren durchgeführt wird oder wurde oder ob bereits eine Sanktion für das Verhalten des Täters verhängt oder verbüßt wurde.⁹ Zu beachten ist jedoch das Verbot der Doppelbestrafung bzw. -verfolgung (siehe dazu unten).

Dies eröffnet insbesondere im Bereich von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Integrität von Minderjährigen eine umfangreichere Strafverfolgung im Inland, etwa in Hinblick auf unterschiedliche Schutzalter und solche Handlungen, die nach den Gesetzen des Tatortlandes nicht strafbar sind.

⁷ siehe Anhang II

⁸ Interviewleitfaden, siehe Anhang I

⁹ *Salimi* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 64 Rz 2

Die Befürchtung, Österreicher könnten gezielt ins Ausland reisen um in einem rechtsfreien Raum Kinder zu missbrauchen, war auch der ursprüngliche Grund für die Inklusion von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität von Minderjährigen in § 64 Abs 1 Z 4a StGB.¹⁰ Mit der Einführung der Ziffer 4a sollten Strafbarkeitslücken geschlossen und Österreicher, die im Ausland Minderjährige sexuell missbrauchen oder ausbeuten, auch dann strafrechtlich erfasst sein, wenn die Tat nach dem Recht des Tatortstaates etwa aufgrund eines höheren Schutzalters nicht strafbar und daher § 65 StGB nicht anwendbar ist.¹¹ Im Zuge diverser Novellierungen (teilweise in Umsetzung völker- und europarechtlicher Bestimmungen) wurde der Deliktskatalog des § 64 Abs 1 Z 4a StGB in der Folge sukzessive ausgeweitet und umfasst heute folgende, im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Minderjährigen relevante Straftatbestände:

- Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 207 StGB)
- Pornographische Darstellungen Minderjähriger (§ 207a Abs 1 und 2 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 207b StGB)
- Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 Abs 1 StGB)
- Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a StGB)

Weitere im Einzelfall im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung von Minderjährigen unter Umständen relevante und von § 64 Abs 1 Z 4a umfasste Straftatbestände sind Menschenhandel (§ 104a StGB) sowie Zwangsheirat (§ 106a StGB) bzw. schwere Nötigung (§ 106 Abs 1 Z 3 StGB).

Die genannten strafbaren Handlungen sind, werden sie im Ausland begangen, gemäß § 64 Abs 1 Z 4a StGB dann nach den österreichischen Strafgesetzen strafbar, wenn alternativ

- der Täter oder das Opfer (im Zeitpunkt der Tat¹²) Österreicher ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (lit a),
- durch die Tat sonstige österreichische Interessen verletzt worden sind (lit b) oder
- der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, sich in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann (lit c) (weil die Auslieferung rechtlich unzulässig ist oder der Tatortstaat nicht zustimmt oder kooperiert¹³).

¹⁰ JAB 409 BlgNr 22. GP. (StRÄG 1996) 6 f; Interview BMJ 26.1.2016

¹¹ *Salimi in Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 64 Rz 62

¹² Ebd. Rz 67

¹³ Ebd. Rz 58 ff

Wie bereits ausgeführt, können über Anwendung des § 64 StGB im Ausland begangene strafbare Handlungen grundsätzlich selbst dann im Inland verfolgt werden, wenn im Tatortstaat bereits ein Strafverfahren durchgeführt wird oder wurde oder bereits eine Sanktion für das Verhalten des Täters verhängt oder verbüßt wurde.

Diese Möglichkeit einer „doppelten“ Strafverfolgung wird jedoch durch das völkerrechtliche, in Österreich durch Art 4 7. ZP-EMRK (Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden) verfassungsrechtlich und in § 17 Abs 1 StPO (Verbot wiederholter Strafverfolgung) einfachgesetzlich verankerte Verbot der Doppelbestrafung bzw. Doppelverfolgung („*ne bis in idem*“) eingeschränkt. Das Doppelbestrafungsverbot verbietet eine weitere Verurteilung, wenn dieselbe Tat bereits durch ein rechtskräftiges Urteil sanktioniert wurde, welches insoweit Sperrwirkung entfaltet („*res iudicata*“). Der Grundsatz *ne bis in idem* umfasst jedoch nicht nur das Verbot einer Doppelbestrafung, sondern verbietet bereits ein neuerliches (Ermittlungs-)Verfahren in derselben Sache.¹⁴

Es fehlt jedoch weitgehend an völkerrechtlichen Übereinkommen, die Kompetenzkonflikte in Strafverfahren regeln und eine Doppelbestrafung in der (zwischenstaatlichen) Praxis verhindern. Auf Ebene der Europäischen Union ist etwa auf den Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren hinzuweisen. Dieser hat die Vermeidung von parallelen Strafverfahren in verschiedenen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gegen dieselbe Person wegen derselben Tat zum Ziel und wurde in Österreich in den §§ 59a ff EU-JZG (Vermeidung paralleler Verfahren) umgesetzt. Sperrwirkung entfalten auch bestimmte ausländische, rechtskraftfähige Verfahrensabschlüsse, z.B. Art 54 SDÜ für den Schengener Raum.

Im Übrigen steht der Grundsatz *ne bis in idem* in der zwischenstaatlichen Praxis einer doppelten Führung von Strafverfahren in unterschiedlichen Ländern – mangels völkerrechtlicher Übereinkommen, wie den eben genannten – jedoch nicht entgegen. Die weitgehend fehlende Sperrwirkung ausländischer Strafurteile wird jedoch durch das „Anrechnungsprinzip“ bei verbüßten Strafen ausgeglichen. Dieses Prinzip bringt Bestimmungen extraterritorialer Gerichtsbarkeit wie § 64 StGB und das – auch grundrechtlich verankerte – Verbot der Doppelbestrafung in Einklang: Auf einfachgesetzlicher Ebene bestimmt § 66 StGB (Anrechnung im Ausland erlittener Strafen) entsprechend, dass Strafen, die der Täter im Ausland für dieselbe Tat bereits verbüßt hat, auf die im Inland verhängte Strafe anzurechnen sind, wobei das Gericht nach seinem Ermessen – abhängig etwa von den erfahrenen Haftbedingungen im Tatortland – den Maßstab der Anrechnung bestimmen kann. In Österreich wird die ausländische Haftstrafe in der Regel 1:1 angerechnet, wobei die ausländischen Haftbedingungen bei der Entscheidung,

¹⁴ OGH 11.12.2008 17 Os 13/13k

ob in Österreich überhaupt ein Verfahren fortgeführt wird, berücksichtigt werden.¹⁵ In der Praxis wird bei einem Verfahren im Ausland in der Regel die Verurteilung abgewartet, dann geprüft, ob die Strafe ausreichend ist und nur dann ein Prozess geführt, wenn das Strafmaß in Österreich höher wäre (es sei denn es läge überhaupt eine Sperrwirkung vor, siehe oben).¹⁶ Eine wiederholte Strafverfolgung kann zudem im Rahmen der Strafbemessung in Österreich mildernd berücksichtigt werden, sofern im Hinblick auf das ausländische Strafverfahren bzw. die verbüßte Haft nicht überhaupt von der Verfolgung im Inland abgesehen wird (§§ 190 f StPO – Einstellung des Ermittlungsverfahrens). Aufgrund der genannten Möglichkeiten bleibt insbesondere in jenen Fällen, in denen bereits im Tatortland ein Verfahren geführt und aufgrund von höheren Strafdrohungen eine vergleichsweise lange Haftstrafe verbüßt wurde, trotz der grundsätzlichen Möglichkeit eines inländischen Verfahrens kaum Raum für eine (weitere) Strafverfolgung in Österreich.¹⁷

Zu erwähnen ist außerdem die Möglichkeit, bereits im Stadium des Ermittlungsverfahrens nach § 192 Abs 1 Z 2 StPO (Einstellung bei mehreren Straftaten) von der Verfolgung *einzelner* Straftaten (endgültig oder vorläufig) abzusehen, wenn dem Beschuldigten *mehrere* Straftaten zur Last liegen, der Beschuldigte schon im Ausland für die ihm zur Last liegende Straftat bestraft worden ist und nicht anzunehmen ist, dass das inländische Gericht eine strengere Strafe verhängen wird. Von der Verfolgung einzelner Straftaten kann darüber hinaus abgesehen werden, wenn dies voraussichtlich auf die (Höhe der) Strafen keinen wesentlichen Einfluss hat (Z 1 leg cit) oder die Ermittlungen zur Aufklärung des Verdachts einzelner Straftaten mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden wären und die Erledigung in der Hauptsache verzögern würden, sofern diese Straftaten keinen Einfluss auf den anzuwendenden Strafraum hätten (Z 1a leg cit).

Dies ist in den hier interessierenden Fällen insbesondere dann von Bedeutung, wenn auch im Inland (einschlägige) Straftaten begangen wurden, die entsprechend hoch sanktioniert sind und deren Verfahren gemeinsam mit jenen über ausländische Straftaten geführt werden könnten bzw. müssten. Wie die Analyse der Fallstudien noch zeigen wird und auch in den Interviews bestätigt wurde, handelt es sich bei den Tätern bzw. Beschuldigten in der Praxis tatsächlich oft um Personen, die entweder bereits einschlägig vorbestraft sind oder gegen die bereits entsprechende Ermittlungen in Österreich geführt wurden oder Anzeigen vorliegen. In solchen Fällen ist es möglich, dass die Miteinbeziehung der Auslandsstraftaten keinen Einfluss auf den Strafraum hat und kaum etwas an der Strafhöhe ändern würde. In aller Regel ist das Ermittlungsverfahren bei Auslandsstraftaten auch mit erheblichem Aufwand verbunden.

¹⁵ Interview BMJ 26.1.2016

¹⁶ Interview StA Wien 21.1.2016

¹⁷ Vgl. auch Interview BMJ 26.1.2016

Dadurch eröffnet sich für die Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit, das Ermittlungsverfahren aus prozessökonomischen Gründen einzustellen. Nicht berücksichtigt wird dabei allerdings, dass dies auch Auswirkungen auf die ausländischen Opfer bzw. potenziell Privatbeteiligten und deren (Verfahrens-)Rechte (etwa auf Entschädigung) hat. Es kann im Übrigen bezweifelt werden, dass minderjährige Opfer bzw. deren Vertreter in diesen Fällen von ihrem grundsätzlich bestehenden Recht, einen Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens nach § 195 StPO zu stellen, Gebrauch nehmen oder überhaupt von diesem Recht wissen (siehe dazu Kapitel 6).

Für den Fall, dass ein Ermittlungsverfahren in Österreich geführt, ist gemäß § 25 Abs 2 StPO jene Staatsanwaltschaft örtlich zuständig, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Entsprechendes gilt für die Gerichtszuständigkeit im Hauptverfahren (§ 36 Abs 2 StPO).

3.2 Grundlagen der internationalen Zusammenarbeit

Zur Vornahme von Ermittlungs- oder Prozesshandlungen im Ausland, der Erlangung von behördlichen Auskünften oder der Auslieferung von Personen bedürfen die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte der Amts- bzw. Rechtshilfe durch die zuständige ausländische Behörde oder das Gericht. Diese wird aufgrund gegenseitiger bi- oder multilateraler Amtshilfe-, Rechtshilfe- und Auslieferungsübereinkommen geleistet. Im Rahmen der vorliegenden Erhebung kann auf diese zahlreichen Verträge nicht gesondert eingegangen werden. Relevante innerstaatliche Rechtsgrundlagen sind u.a. das PolKG, EU-JGZ oder ARHG. Über Interpol besteht Zusammenarbeit mit 190 Mitgliedsstaaten, dieser liegt jedoch kein völkerrechtlicher Vertrag zugrunde. Innerhalb Europas erfolgt die Zusammenarbeit über Europol.¹⁸

Neben internationaler Amts-, Rechtshilfe- und Auslieferungsabkommen bestehen auch sogenannte Verwaltungsübereinkommen auf Ressortebene, wie etwa ein Polizeiübereinkommen zwischen Österreich und Thailand, das die polizeiliche Zusammenarbeit erleichtern soll.¹⁹

Laut Auskunft des BMJ bestehen mit jenen Ländern, mit denen Österreich im gegebenen Zusammenhang vorwiegend befasst ist, in der Regel keine entsprechenden Rechtshilfeübereinkommen. Dort, wo keine derartigen Verträge bestehen, erfolgt die Zusammenarbeit allerdings in der Regel auf Grundlage des völkerrechtlichen Grundsatzes der

¹⁸ Interview BMI/BK 15.1.2016

¹⁹ Vgl. Presseaussendung des BMI, 12.07.2012, online verfügbar unter: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Presse/_news/BMI.aspx?id=5249366A6E3747686D6E6F3D&page=0&view=1 [Zugriff: 04.04.2016]

*Gegenseitigkeit.*²⁰ D.h., dass dem Ersuchen (auf Auslieferung, Rechtshilfe, Amtshilfe) entsprochen wird, wenn gewährleistet ist, dass auch der ersuchende Staat einem gleichartigen österreichischen Ersuchen entsprechen würde.

4. Akteure der internationalen Zusammenarbeit

4.1 Österreichische Verbindungsbeamte im Ausland

Die vom Innenministerium ins Ausland entsendeten österreichischen Verbindungsbeamten sind Schnittstellen zu den Sicherheitsbehörden im Ausland. In ihren Destinationen sind sie in der Regel der jeweiligen österreichischen Botschaft zugewiesen.²¹

Derzeit verfügt das Bundesministerium für Inneres über 19 Verbindungsbeamte im Ausland, wobei einige Verbindungsbeamte für mehrere Länder zuständig sind. Für den südostasiatischen Raum ist beispielsweise nur ein Verbindungsbeamter in Bangkok stationiert.

Die Verbindungsbeamten werden von den interviewten Experten als wichtiger Faktor in der internationalen Zusammenarbeit – insbesondere auch im Rahmen der Verfolgung von Sexualstraftaten von Österreichern an Minderjährigen im Ausland – erachtet. Sie kennen die Gegebenheiten vor Ort, die Kooperation mit den lokalen Behörden fällt leichter und die Zusammenarbeit erfolgt effizienter. Dort, wo keine Verbindungsbeamten stationiert sind, sind die österreichischen Strafverfolgungsbehörden in der Regel auf Interpol (oder im europäischen Raum auf Europol) angewiesen, wodurch sich die Ermittlungsarbeit und Strafverfolgung aus Sicht der befragten Experten wesentlich schwieriger, zeitintensiver und komplizierter gestaltet.²²

4.2 Akteure der Amts- und Rechtshilfe

Mit Ausnahme von direkter Rechtshilfe zwischen Gerichten/Behörden aufgrund besonderer völkerrechtlicher Rechtsgrundlagen (ohne Zwischenschaltung anderer Behörden, vorwiegend im europäischen Raum), erfolgt die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen und entsprechenden Dokumenten in der Regel im diplomatischen Weg über die Vertretungsbehörden, das BMEIA und das BMJ bzw. im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit über das BMI/Bundeskriminalamt.

Ersucht beispielsweise eine thailändische Behörde bzw. ein Gericht um Rechtshilfe, kann dies entweder über die österreichische Botschaft in Bangkok oder über die thailändische Botschaft in Wien an das BMEIA erfolgen. Dieses leitet das Rechtshilfeersuchen weiter an das BMJ, dieses wiederum an das österreichische Gericht – und umgekehrt.²³ Entsprechend läuft auch

²⁰ Interview BMJ 26.1.2016

²¹ http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2005/01_02/artikel_06.aspx

²² Interview StA Wien 21.1.2016, BMI/BK 15.1.2016

²³ Interview BMEIA 20.1.2016

der Auslandsschriftverkehr im Ermittlungsverfahren über das Bundeskriminalamt bzw. das BMI und weiter an das BMEIA (wie die Rechtshilfe der Gerichte über das BMJ).²⁴

Wie konkrete Verfahrenshandlungen ausgeführt werden können, hängt aber nicht zuletzt von den jeweils anzuwendenden Strafprozessordnungen ab. Zu klären sind in der Regel auch Kostenfragen. Sollen beispielsweise ausländische Zeugen einvernommen werden, so kommen im Hinblick auf den Unmittelbarkeitsgrundsatz im gerichtlichen Beweisverfahren sowie dem Recht des Angeklagten, selbst Fragen an den Zeugen zu stellen, unterschiedliche Möglichkeiten in Betracht. Einerseits können ausländische Zeugen nach Österreich reisen und hier einvernommen werden, was insbesondere bei minderjährigen Zeugen (Opfern) praktisch wie rechtlich schwierig sein kann. Die zweite Möglichkeit besteht in der Einvernahme (über Rechtshilfeersuchen) durch ein Gericht im Tatortland, wobei dem Angeklagten die Möglichkeit gegeben wird, an der dortigen Vernehmung teilzunehmen. Die dritte und wohl zukunftsweisendste Möglichkeit stellt derzeit die Videovernehmung dar.²⁵ Diese ist in der Regel in den Verfahrensordnungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen (und damit meist zulässig) und ermöglicht sowohl dem erkennenden Gericht einen unmittelbaren Eindruck des Zeugen als auch die Wahrung der Angeklagtenrechte. Wie die Fallanalyse zeigen wird, gibt es in der internationalen Praxis jedoch nach wie vor Unsicherheiten bei der Zulässigkeit der Videovernehmung.

4.3 Die Rolle der österreichischen Vertretungsbehörden

Neben der eben erläuterten allgemeinen „Übermittlerrolle“ in Rechtshilfesachen betreuen die österreichischen Vertretungsbehörden im Rahmen ihrer konsularischen Aufgaben auch im Ausland inhaftierte Österreicher. Diese Betreuung umfasst neben humanitären Aspekten wie Verpflegung und medizinischer Versorgung auch den Rechtsschutz.²⁶

Im Zusammenhang mit Straftaten, die gemäß § 64 Abs 1 Z 4a StGB in Österreich verfolgt werden können, sind es laut BMJ vorwiegend die Vertretungsbehörden, welche als erste österreichische Behörde von der entsprechenden Straftat Kenntnis erlangen. Dies nämlich dann, wenn die örtlichen Behörden aufgrund der österreichischen Staatsbürgerschaft des Täters dessen Verhaftung an die Botschaft oder das Konsulat melden.²⁷ Die Vertretungsbehörde meldet daraufhin ihrerseits mittels eines Haftformulars mit den wesentlichen Informationen über den Inhaftierten den Haftfall weiter an das BMEIA, welches wiederum das BMJ informiert. Verweigert der Verhaftete jedoch die Benachrichtigung der Vertretungsbehörde seines Heimatstaats, erlangt diese auch keine Kenntnis vom Haftfall. Aus

²⁴ Interview StA Wien 21.1.2016

²⁵ Interview BMJ 26.1.2016

²⁶ Interview BMEIA 20.1.2016

²⁷ Interview BMJ 26.1.2016

diesem Grund kann die vom BMEIA geführte Haftkartei, die auch Deliktgruppen (u.a. Sexualstraftaten, jedoch unabhängig vom Alter des Opfers) als Kennung aufweist, auch nicht als vollständig erachtet werden. Zwar könnten allgemeine Anfragen zur Anzahl der in Haft befindlichen österreichischen Staatsbürger in einem bestimmten Land gestellt werden, individuelle Auskünfte zu einzelnen Inhaftierten wären aber ohne deren Zustimmung nicht möglich. Die österreichischen Behörden erlangen oft auch erst durch Anfragen von Verwandten Kenntnis von einer (möglichen) Inhaftierung eines Österreicher im Ausland. Besonders in Europa dürfte laut BMEIA die Dunkelziffer an im Ausland inhaftierten Österreichern hoch sein, während außerhalb Europas, wo die Haftbedingungen oft schwierig sind, konsularische Hilfe eher in Anspruch genommen wird.²⁸

Bei Personen, die lediglich einen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben und auch von § 64 Abs 1 Z 4a StGB umfasst wären, ist es vor diesem Hintergrund fraglich, ob je eine österreichische Behörde von einem entsprechenden Haftfall Kenntnis erlangt bzw. ob sich der Inhaftierte in einem solchen Fall überhaupt als in Österreich wohnhaft deklariert.²⁹ Anspruch auf konsularischen Schutz besteht grundsätzlich auch nur für Staatsbürger sowie – außerhalb der EU – für andere EU-Staatsbürger, wenn deren Herkunftsstaat in jenem Land, in dem die Person konsularischen Schutz benötigt, keine Vertretung unterhält (Art 20, 23 AEUV).

Über diesen Aufgabenbereich hinaus treffen die Vertretungsbehörden insbesondere in Fällen von Zwangsheirat oder Kinderhandel, welche auch von § 64 Abs 1 Z 4a StGB umfasst sind, weitergehende Verpflichtungen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Anzeigepflicht der Vertretungsbehörden bei Verdacht einer entsprechenden strafbaren Handlung hinzuweisen (welcher etwa im Zuge einer Beantragung eines Reisedokuments oder eines Ehefähigkeitszeugnisses geschöpft werden könnte).³⁰ Laut dem interviewten Vertreter des BMEIA war im Jahr 2015 ein starker Anstieg von Fällen von Zwangsheirat zu verzeichnen und bedarf es aus seiner Sicht in Zukunft weitergehender Sensibilisierung der Vertretungsbehörden zur besseren Erkennung dieses Phänomens. Das BMEIA arbeitet derzeit an entsprechenden Informationsmaterialien.

In Fällen von Zwangsheirat beschränken sich die Aufgaben der Vertretungsbehörden und des BMEIA auch nicht nur auf Weiterleitung oder Urgenzen von Schriftstücken, sondern umfassen etwa auch Rückholungen aus dem Ausland, Anzeigen an das BMI und Kontakte mit Betreuungsorganisationen für Opfer im Inland.³¹

²⁸ Interview BMEIA 20.1.2016

²⁹ Interview BMJ 26.1.2016

³⁰ Interview BMEIA 20.1.2016

³¹ Interview BMEIA 20.1.2016

5. Fallanalyse

5.1 Ausgangslage und Indikatoren

Zur Analyse der Akten wurden im Vorfeld Indikatoren zu unterschiedlichen Fragekomplexen (u.a. Tatort, Täter/Beschuldigter³², Opfer, Tat, Meldung, Ermittlungsverfahren etc.) entwickelt, die in der Folge ausgewertet und verglichen wurden.³³

Zur Verfügung standen:

- drei Gerichtsakten zu abgeschlossenen Verfahren, die jeweils mit Verurteilung endeten (ein Verfahren betraf zwei Täter),
- ein Gerichtsakt zu einem in Österreich offenen Hauptverfahren, wobei der Beschuldigte nach Wiedereinreise in das Tatortland nunmehr vor Ort vor Gericht steht,
- ein staatsanwaltschaftlicher Akt über ein Ermittlungsverfahren in Österreich, das eingestellt wurde, weil der (ehemals) Beschuldigte aufgrund fehlendem gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich nach damaliger Rechtslage³⁴ in Österreich nicht verfolgt werden konnte (ein in derselben Sache parallel geführtes Verfahren gegen zwei weitere Beschuldigte führte zu deren Verurteilung; dieser Akt ist unter den oben genannten Gerichtsakten);
- ein staatsanwaltschaftlicher Akt über ein offenes Ermittlungsverfahren in Österreich,
- sowie ein staatsanwaltschaftlicher Akt über ein Verfahren, in welchem das Hauptverfahren zuvor im Ausland geführt wurde, mit einer Verurteilung im Tatortland endete und derzeit eine Auslieferung zur Strafvollstreckung des im Tatortland in Haft befindlichen Täters im Raum steht.

Die folgende Analyse geht daher von insgesamt **sechs Fällen** und **acht Beschuldigten bzw. Straftätern** aus.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die wichtigsten Indikatoren der Fallanalyse (gegliedert nach einzelnen Verfahren).

³² Der Begriff „Täter“ wird in der Folge nur für rechtskräftig verurteilte Personen verwendet, wohingegen „Beschuldigter“ (im Sinne der StPO) jene Personen meint, gegen die ein Ermittlungsverfahren geführt wird, und der Begriff „Angeklagte/r“ für Personen Anwendung findet, gegen die Anklage erhoben wurde.

³³ Siehe Anhang II

³⁴ Nunmehr reicht, wie schon in Kapitel 3.1 dargestellt, wenn der Täter *entweder* österreichischer Staatsbürger ist *oder* seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Dahingehend war bis zur Strafgesetznovelle 2011 *sowohl* die Staatsbürgerschaft *als auch* der gewöhnliche Aufenthalt im Inland nötig.

Tatortland	Tatzeitpunkt	Anzeige/ Meldung	Anklage	Jahr der Verurteilung (1. Instanz)	Anzahl Täter/ Beschuldigte	Alter/Geschlecht Täter/Beschuldigte (Tatbegehung)	Alter/Geschlecht Opfer	Straftat ³⁵	Strafmaß	U-Haft
Indien	2006	2006	2007	2007	1	Männlich, rd. 40 Jahre	Straßenkinder, männlich, 7-9 Jahre	206 Abs 1	2 Jahre unbedingt	Ja (Österreich)
Österreich, Vietnam	1996-1999	2005	2006	2006	1	Männlich, rd. 60 Jahre	Mehrere Kinder, männlich, 11-14 Jahre	206 Abs 1, 207 Abs 1, 212 Abs 1 Z2; 27 SMG;	8 Jahre unbedingt, UB nach § 21 (2) StPO ³⁶	Ja (Österreich)
Kambodscha	2002, 2007	2002 bzw. 2007	n.b.	2006 bzw. 2008	1	Männlich, rd. 60 Jahre	Straßenkinder, männlich, 11, 15, 17 Jahre	Kindesmissbrauch, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung nach kambod. Recht	15 Jahre unbedingt	Ja (Tatortland)
Kambodscha	2000-?	n.b.	keine	n/a (offen)	1	Männlich, rd. 60 Jahre	Männlich, 14 Jahre	207	n/a	nein
Marokko	2003-2005	2005	2006	2008	3 (2 verurteilt, 1 eingestellt)	Männlich, rd. 60-70 Jahre	Straßenkinder, männlich, 11, 15, 17 Jahre	1. Täter: 206 Abs 1 2. Täter: 206 Abs 1, 207b Abs 2, 3	1. Täter: 18 Monate (14 bedingt); 2. Täter: 22 Monate (18 bedingt)	nein
Thailand	2010	2010	2012 (Ö), 2016 (Thailand)	n/a (offen)	1	Männlich, rd. 40 Jahre	Straßenkinder, männlich, 15 Jahre	206 Abs 1, 207 Abs 1; 207a (nicht angeklagt in Ö)	n/a	Ja (Tatortland)

Tabelle 1: Übersicht Fallakten, gegliedert nach einzelnen Verfahren

³⁵ Straftat laut Urteil bzw. mangels Verurteilung laut Anklage bzw. Ermittlungsverfahren; Angaben beziehen sich auf Paragraphen des StGB, sofern nicht anders angegeben.

³⁶ Unterbringung in Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (zurechnungsfähiger Täter mit entsprechender Gefährlichkeitsprognose)

5.2 Tat – Täter – Opfer

Tatortland war in fünf der sechs studierten Fälle ein asiatisches bzw. südostasiatisches Land, ein Fall betraf Nordafrika und in einem der Fälle in Südostasien waren auch entsprechende strafbare Handlungen in Österreich begangen worden.

In sämtlichen untersuchten Fällen handelte es sich bei den **Tätern** bzw. Beschuldigten um männliche österreichische Staatsbürger, sechs davon im Alter zwischen 60 und 70 Jahren sowie zwei ca. 40-jährige (Zeitpunkt der Tat).

Tatorte waren – sofern bekannt – Hotels oder private Wohnungen.

Bei den **Opfern** handelt es sich ausschließlich um männliche Kinder bzw. Jugendliche, vorwiegend im Alter von elf bis 17 Jahren, in einem Fall zwischen sieben und neun Jahren. Der offene Ermittlungsakt betrifft einen 14-jährigen Jungen. Bis auf diesen Tatvorwurf waren stets mehrere Opfer pro Fall betroffen. In sämtlichen Fällen (auch jenem mit in Österreich begangenen Straftaten) stammten die Opfer aus ärmlichen bzw. desolaten sozialen Verhältnissen, teilweise handelte es sich um Straßenkinder, und die sexuellen Handlungen wurden mit Geld, Reisen oder Schulgeld „belohnt“.

Von jenen Verfahren, die mit einer **Verurteilung** in Österreich endeten (drei Verfahren, vier Täter) wurden alle vier Täter nach § 206 Abs 1 StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen) verurteilt. Einer der Täter wurde darüber hinaus auch nach § 207 Abs 1 StGB (Sexueller Missbrauch von Unmündigen), § 212 Abs 1 Z 2 StGB (Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses) sowie Suchtmitteldelikten verurteilt, ein weiterer auch nach § 207 Abs 1 StGB (Sexueller Missbrauch von Unmündigen) sowie ein weiterer auch nach § 207b Abs 2 und 3 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, Abs 2: unter Ausnützung einer Zwangslage, Abs 3: gegen Entgelt).

Die Handlungen der Täter wären jeweils **auch im Tatortland strafbar** gewesen. Im Hinblick auf jenen Täter, der aufgrund von in Österreich begangenen strafbaren Handlungen verurteilt wurde, muss darauf hingewiesen werden, dass die Vorwürfe betreffend minderjährige Opfer im Ausland nicht in das Verfahren miteinbezogen wurden. Insoweit im Ausland mündige Minderjährige als mögliche Opfer betroffen waren, blieb die Frage der Tatortstrafbarkeit daher offen.

Jene Verurteilung, die im Tatortland erfolgte, erging nach den Gesetzen des Tatortlandes aufgrund von Kindesmissbrauch, Menschenhandel und sexueller Ausbeutung. In Österreich wird der entsprechende Akt unter § 207 StGB (Sexueller Missbrauch von Unmündigen) geführt.

Die übrigen Tatvorwürfe in den offenen und im eingestellten (Ermittlungs-)Verfahren betreffen §§ 206, 207 sowie 207b StGB.

Das **Vorleben der Täter** bzw. Beschuldigten wies deutliche Parallelen auf: Ein Täter wurde zuvor bereits einmal wegen § 207 StGB verurteilt, gegen einen verurteilten Täter und einen Beschuldigten wurden in den 1970er und 1980er Jahren Ermittlungsverfahren aufgrund sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen geführt, ein weiterer Täter wurde bereits 1998 von einer Bürgerinitiative im Kontext von Kinderpornographie genannt.

5.3 Meldung des Tatverdachts

Dieser erfolgte in drei von sechs Fällen (zweimal ein und einmal drei Täter/Beschuldigte) an die jeweilige österreichische Vertretungsbehörde, nachdem die Betroffenen im Tatortland verhaftet worden waren.

Einem Fall (der letztlich auch zu einer Verurteilung in Österreich führte) lag eine private Meldung von Zeugen an einen Priester zugrunde, der die Behörden seines Heimatlandes (Irland) benachrichtigte, welche über Interpol wiederum die österreichischen Behörden unterrichteten.

In einem (offenen) Fall erfolgte die Meldung an die österreichische Vertretungsbehörde wie bereits erwähnt durch eine britische Vertretungsbehörde, die aufgrund einer privaten Meldung Kenntnis erlangt hatte.

In jenem Fall, in dem letztlich nur strafbare Handlungen in Österreich der Anklage zugrunde gelegt wurden, erfolgte die erste Meldung privat sowie kurze Zeit später die Anzeige eines der (österreichischen) Opfer.

Insgesamt konnte somit aus den vorliegenden Fällen kein genereller „Trend“ im Hinblick darauf abgelesen werden, wer in der Regel eine Tat bzw. einen Tatverdacht meldet bzw. anzeigt und welche Behörde zuerst davon Kenntnis erlangt.

Laut Ansicht des interviewten Vertreters des BMJ handelt es sich in „90 % der Fälle“ um Meldungen von Haftfällen an die österreichische Vertretungsbehörde, nachdem die Täter im Tatortland verhaftet werden.³⁷ Hierbei muss einschränkend angemerkt werden, dass dies jedenfalls nur Fälle betrifft in denen in irgendeiner Art und Weise (justizielle) Rechtshilfe über das BMJ erfolgte.

Der Vertreter des Bundeskriminalamts sowie der Staatsanwaltschaft betonten, dass jeder Fall individuell sei. Die Meldung an die österreichischen Strafverfolgungsbehörden erfolge (neben dem Außenministerium bzw. den Vertretungsbehörden) auch durch die zuständige ausländische Polizei, Interpol, den Verbindungsbeamten oder auch durch Private über die Meldestelle des Bundeskriminalamts.³⁸

³⁷ Interview BMJ 26.1.2016

³⁸ Interview BMI/BK 15.1.2016, StA Wien 21.1.2016

5.4 Ermittlungshandlungen und Beweisverfahren

Als besondere Herausforderung wurde von den interviewten Experten die Beweismittelbeschaffung und -sicherung genannt³⁹, welche bei Sexualstraftaten im Allgemeinen schwierig sei. In solchen Fällen, wie sie dieser Studie zugrunde liegen, würde die Tat im Ausland häufig zeitlich länger zurückliegen, oft seien kaum mehr Beweismittel vorhanden und die Beschaffung über den Rechtshilfeweg dauere zum Teil mehrere Jahre.⁴⁰ Die Beweismittel würden sich daher vor allem auf Zeugenaussagen konzentrieren, weitgehend handle es sich um Indizienprozesse. Gerade in diesem Zusammenhang sei die Zusammenarbeit über einen Verbindungsbeamten hilfreich und deutlich effizienter als über Interpol.⁴¹

In den vorliegenden Akten beschränkte sich das Beweisverfahren ebenfalls weitgehend auf Zeugenvernehmungen; zwei Hausdurchsuchungen fanden in Österreich statt.

In jenen Fällen, in denen ausländische Zeugen und Opferzeugen im Rahmen eines in Österreich geführten Verfahrens vernommen wurden (zwei Verfahren betreffend insgesamt vier Täter/Beschuldigte), erfolgte dies in Österreich vor dem erkennenden österreichischen Gericht (nachdem in einem Fall die im Ermittlungsverfahren vor Ort im Tatortland durchgeführte und aufgezeichnete Vernehmung der Opferzeugen als nicht ausreichend erachtet wurde). In einem weiteren Fall wurde, nachdem die im Tatortland vorliegenden und im Rechtshilfeweg nach Österreich übermittelten Beweismittel vom hiesigen Gericht als wahrscheinlich nicht ausreichend für eine Verurteilung erachtet wurden, und sowohl die (Anreise und) Einvernahme der Opferzeugen in Österreich als auch eine Vernehmung im Tatortland durch das österreichische Gericht von diesem abgelehnt. Eine Videoeilvernehmung wurde zunächst vom Tatortland abgelehnt, da in diesem Zusammenhang Rechtsunsicherheit bestünde, zuletzt jedoch zugesagt. Aufgrund der zwischenzeitlichen Verhaftung und Anklage des Beschuldigten im Tatortland kam es in der Folge jedoch zu keiner Videovernehmung mehr; das Verfahren wird nun vorerst im Tatortland geführt.

Grundsätzlich muss in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, dass insbesondere in länger dauernden Verfahren die Gefahr besteht, dass Zeugen und Opferzeugen nicht mehr auffindbar sind, zumal oftmals Straßenkinder ohne festen Wohnsitz betroffen sind. Dies zeigte sich auch einer der vorliegenden Fälle. Besonders problematisch ist dies, wenn es – wie häufig bei Sexualstraftaten – kaum andere Beweismittel als die Aussagen

³⁹ Ebd., Interview BMJ 26.1.2016

⁴⁰ Interview BMI/BK 15.1.2016

⁴¹ Interview StA Wien 21.1.2016

der Opfer gibt. Hier kann insbesondere die frühestmögliche Involvierung eines österreichischen Verbindungsbeamten vor Ort hilfreich sein.

5.5 Festnahme – Untersuchungshaft – Auslieferung

Bis auf jenen Fall, der Gegenstand des offenen Ermittlungsverfahrens aufgrund einer Meldung einer britischen an eine österreichische Vertretungsbehörde ist, wurden die Täter/Beschuldigten in sämtlichen Fällen im Tatortland (zumindest vorläufig) festgenommen.

Von diesen sieben Personen wurde in der Folge

- ein Täter nach Österreich ausgeliefert, hier in Untersuchungshaft genommen und verurteilt;
- einer wieder enthaftet und in der Folge (nach Abwarten der aufgrund des Visums bekannten Rückreise) in Österreich verhaftet, in Untersuchungshaft genommen und verurteilt;
- ein Täter im Tatortland angeklagt und verurteilt;
- und vier Täter bzw. Beschuldigte nach Enthaltung und Rückreise nach Österreich hier auf freiem Fuß angeklagt, wobei
 - o zwei davon verurteilt wurden;
 - o gegen einen (ehemals) Beschuldigten das Ermittlungsverfahren in Österreich eingestellt wurde, weil dieser aufgrund fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich nach damaliger Rechtslage in Österreich nicht verfolgt werden konnte,
 - o und ein Beschuldigter, nachdem er auf freiem Fuß angeklagt worden war, noch während des Hauptverfahrens in Österreich wieder ausreiste, später im Tatortland aufgrund eines internationalen Haftbefehls verhaftet und angeklagt wurde und sich aktuell dort in Untersuchungshaft befindet.

Voraussetzung für die Verhängung von Untersuchungshaft in Österreich ist neben einem Antrag der Staatsanwaltschaft und einem dringenden Tatverdacht das Vorliegen eines Haftgrundes (§ 173 StPO):

- Fluchtgefahr (gilt nicht bei einer Straftat, die nicht strenger als mit fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, wenn der Beschuldigte in geordneten Lebensverhältnissen lebt und einen festen Wohnsitz im Inland hat, sofern keine Vorbereitungen zur Flucht getroffen wurden),
- Verdunkelungsgefahr oder
- Tatbegehungs-/Wiederholungsgefahr (nur bei mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohter Straftat).

Laut dem interviewten Vertreter der Staatsanwaltschaft ist in Österreich schwerer sexueller

Missbrauch in der Regel mit Untersuchungshaft verbunden.⁴² Wie die vorliegenden Fallakten zeigten, ist diese Vorgehensweise in der Praxis jedoch keinesfalls zwingend. Die Tatvorwürfe gegen *sämtliche* der vorgenannten sieben (zunächst) im Tatortland inhaftierten Beschuldigten betreffen (auch) § 206 StGB (schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen, Strafdrohung des Grunddelikts: ein bis zu zehn Jahre), wodurch auch die Verhängung von Untersuchungshaft aufgrund von Tatbegehungs- bzw. Wiederholungsgefahr sowie aufgrund von Fluchtgefahr unabhängig von der sozialen Integration im Inland verhängt werden hätte können.

Aufgrund der kleinen Stichprobe an untersuchten Fällen können keine allgemeinen Rückschlüsse auf die Vorgangsweise der Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf Untersuchungshaft gezogen werden. Auch ist die Verhängung von Untersuchungshaft immer eine Frage des Einzelfalls. Anzumerken ist jedoch, dass in jenen der vorliegenden, vier Beschuldigte/Täter betreffenden Fälle, in denen keine Untersuchungshaft verhängt wurde, zwei Angeklagte (unentschuldigt) nicht zur Hauptverhandlung erschienen und einer trotz aufrechtem internationalen Haftbefehl (nach Änderung seines Familiennamens) während des offenen Hauptverfahrens in Österreich ausreiste und in der Folge – drei Jahre nach Anklageerhebung in Österreich – im Tatortland (wieder) verhaftet wurde. Im diesem Fall hatte sich der Angeklagte nach seiner ersten Verhaftung im Tatortland durch Bestechung von Polizeibeamten „freikaufen“ können und war zurück nach Österreich gereist, wo nach einem aufwändigen Rechtshilfeverfahren zwei Jahre nach mutmaßlicher Tatbegehung Anklage erhoben worden war. Trotz der aktenkundigen Bestechung im Tatortland und einer erfolgten zwischenzeitlichen Namensänderung sowie der Tatsache, dass der Angeklagte nach eigenen Aussagen schon mehr als zehn Mal ins Tatortland gereist war, ging man offensichtlich nicht davon aus, dass sich dieser dem Strafverfahren entziehen oder erneut straffällig werden könnte.

5.6 Urteile und Strafmaß

Vorausgeschickt werden muss, dass die verhängte Strafe freilich immer eine Frage des Einzelfalls ist und aufgrund der kleinen Stichprobe an untersuchten Fällen keine generellen Aussagen getroffen werden konnten.

Von jenen Verfahren, die mit einer **Verurteilung in Österreich** endeten (drei Verfahren, eines davon mit zwei Angeklagten) wurden alle vier Täter nach § 206 Abs 1 StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen) verurteilt. Einer der Täter wurde darüber hinaus auch nach § 207 Abs 1 StGB (Sexueller Missbrauch von Unmündigen), § 212 Abs 1 Z 2 StGB (Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses) sowie aufgrund von Suchtmitteldelikten verurteilt, ein weiterer auch nach § 207 Abs 1 StGB (Sexueller Missbrauch von Unmündigen) sowie ein weiterer auch nach

⁴² Interview StA Wien 21.1.2016

§ 207b Abs 2 und 3 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, Abs 2: unter Ausnützung einer Zwangslage, Abs 3: gegen Entgelt).

Die ausgesprochenen Strafen reichen von teilbedingten Freiheitsstrafen im Ausmaß von 18 bzw. 22 Monaten (davon jeweils vier unbedingt), über zwei Jahre unbedingte Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren unbedingter Freiheitsstrafe und Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher. Der Strafraum lag in allen Fällen bei einer Mindeststrafe von einem bis zu einer Höchststrafe von zehn Jahren. Angemerkt werden muss, dass im Fall der beiden erstgenannten (teilbedingten) Freiheitsstrafen der Milderungsgrund der langen Verfahrensdauer angenommen wurde und das Berufungsgericht die Strafe auch aus diesem Grund von 20 bzw. 24 Monaten auf 18 bzw. 22 Monate reduzierte.

Jene Verurteilung, die im Tatortland erfolgte, erging nach den Gesetzen des Tatortlandes aufgrund von Kindesmissbrauch, Menschenhandel und sexueller Ausbeutung (in Österreich wird der entsprechende Akt unter dem Straftatbestand § 207 StGB, sexueller Missbrauch von Unmündigen, geführt), wobei der Täter zunächst zu 20 Jahren und nach Reduktion des Strafmaßes letztlich zu 15 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

Der letztgenannte Fall zeigt auch deutlich die großen Unterschiede, die oftmals zwischen den Strafdrohungen (sowie den tatsächlich verhängten Strafen) des Tatortlandes einerseits und Österreich andererseits bestehen. Wie schon in Kapitel 3.1 erläutert, bleibt daher insbesondere in jenen Fällen, in denen bereits im Tatortland ein Verfahren geführt wurde, nach Verbüßung der dortigen Haftstrafe aufgrund der hohen Strafen kaum Raum für eine (weitere) Strafverfolgung in Österreich.

5.7 Verfahrensdauer

In sämtlichen untersuchten Fällen war die internationale Rechtshilfe aufwändig und langwierig, was sich auch auf die Verfahrensdauer auswirkte.

Dennoch konnte ein Verfahren, in dem die Behörden vor Ort wenig kooperativ waren, keinerlei Ermittlungshandlungen im Tatortland setzten, sich das Rechtshilfeverfahren entsprechend schwierig gestaltete und sogar ausländische Zeugen nach Österreich zur Vernehmung anreisen, innerhalb von rund 14 Monaten von der ersten Meldung an die österreichischen Behörden bis zum Urteil erster Instanz erledigt werden. Ein weiteres Verfahren, in welchem letztlich lediglich die inländischen Fakten einbezogen wurden und das daher kaum mit den anderen Verfahren vergleichbar ist, dauerte zwölf Monate.

Vergleichsweise lange dauerten jedoch die übrigen untersuchten Verfahren: Jener Fall, in dem zwei Täter verurteilt wurden, dauerte von der ersten Meldung bis zum Urteil erster Instanz drei Jahre und sieben Monate, wobei sich die lange Verfahrensdauer letztlich auch mildernd auf die

Strafe auswirkte (siehe oben).

Das offene Verfahren, in dem der (in Österreich) Angeklagte nach Wiedereinreise in das Tatortland vor Ort verhaftet wurde und nun im Tatortland vor Gericht gestellt wird, dauert wie schon erwähnt bereits über drei Jahre seit Anklageerhebung und mehr als fünf Jahre seit der ersten Meldung an die österreichischen Behörden. In diesem Fall ist es vor allem dem österreichischen Verbindungsbeamten vor Ort zu verdanken, dass im Tatortland überhaupt (wieder) Ermittlungen aufgenommen bzw. aufgerollt wurden.

In jenem Verfahren, in dem der Täter im Tatortland eine 15-jährige Haftstrafe verbüßt, kam dieser zunächst auf Kautionsfreiheit und wurde in Abwesenheit verurteilt, wobei zwischen Tatbegehung und Urteil rund vier Jahre lagen. Aufgrund einer weiteren Straftat wurde der Täter jedoch rund fünf Jahre nach der ersten Tat erneut verhaftet und nach rund neun Monaten verurteilt. Anzumerken ist, dass dieses Verfahren ausschließlich im Tatortland geführt wurde.

6. Schlussfolgerungen

In Hinblick auf die Täter-Opfer-Profile fiel insbesondere auf, dass vier von acht Beschuldigten/Tätern bereits vor den gegenständlichen Taten eine entsprechende einschlägige Vorgeschichte in Zusammenhang mit Missbrauch von Minderjährigen aufwiesen. Auch die Auswahl von männlichen Kindern und Jugendlichen aus ärmlichen und sozial schwierigen Verhältnissen und die Bezahlung von sexuellen Dienstleistungen mit Geld oder anderen Vorteilen haben alle Fälle gemeinsam. Es kann aufgrund der Akten davon ausgegangen werden (sollten sich in den offenen Verfahren die Tatvorwürfe bestätigen), dass sämtliche Beschuldigte bzw. Täter gezielt ins Ausland reisten, um Kinder bzw. konkret Buben zu missbrauchen und es sich nicht um sogenannte „Gelegenheitstäter“ handelte. Auch der befragte Experte des BMJ äußerte sich dahingehend, dass die Täter in den meisten Fällen, mit denen er befasst ist, bereits zuvor einschlägig aufgefallen waren. In diesem Zusammenhang eröffnen sich Fragen zu Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf einschlägig vorbestrafte Österreicher und deren Möglichkeiten, (weiterhin) ins Ausland zu reisen, um dort Kinder zu missbrauchen (gerichtliche Aufsicht, Weisungen, Tätigkeitsverbot).

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die eingangs erwähnten „Gelegenheitstäter“ offenbar weder in der Strafverfolgung vor Ort (diesfalls würden wohl entsprechende Haftmeldungen vorliegen) noch in Österreich auftauchen. Zwar kann aus lediglich sechs Fällen bzw. acht Beschuldigten/Tätern kein Rückschluss auf allgemeine Täterprofile getroffen werden, jedoch bestätigt auch die oben genannte Aussage des befragten Experten des BMJ, dass es sich bei jenen Fällen, mit denen das Ministerium befasst ist, um keine „Gelegenheitstäter“ handelt. Eine nähere Befassung mit den möglichen Ursachen dieser

Diskrepanz zu jenen zahlreichen Studien, welche eben nicht nur Personen im Täterkreis belegen, die bewusst und mit dem Ziel, Kinder zu missbrauchen ins Ausland reisen („fixierte“ Täter), sondern auch „Gelegenheitstäter“ („regressive“ bzw. „situations-motivierte“ Täter⁴³), erscheint daher angebracht. Anzumerken ist, dass diese Schieflage auch damit erklärt werden könnte, dass „fixierte“ Täter oft wiederholt ins Ausland reisen um derartige Straftaten zu begehen oder – wie auch die untersuchten Fälle zeigen – sogar Wohnungen vor Ort anmieten und sich länger im Tatortortland aufhalten. Allein schon aufgrund der mehrfachen Tatbegehung könnten diese daher eher Gefahr laufen, ins Visier der Strafverfolgungsbehörden zu kommen.

Eine weitere Auffälligkeit ist das Geschlecht der Opfer. In sämtlichen Fällen handelte es sich um männliche Minderjährige. Kein einziger Fall betraf ein Mädchen, obwohl Studien zufolge der Großteil der Opfer von sexuellem Missbrauch im Zusammenhang mit „Kindersextourismus“ nach wie vor Mädchen sind. Einerseits könnte diese Diskrepanz aufgrund der kleinen Stichprobe der vorliegenden Fallstudie reiner Zufall sein, andererseits ließe sie sich aber auch dadurch erklären, dass in den Tatortländern Sexualstraftaten von Männern gegen männliche Minderjährige unter Umständen eher angezeigt und verfolgt werden als gegen Mädchen, zumal in einigen Ländern Homosexualität nach wie vor strafbar ist. Auch unter den oben genannten, in der Strafverfolgung offenbar nicht oder kaum wahrnehmbaren „Gelegenheitstätern“ könnten sich Täter befinden, die vorwiegend Mädchen missbrauchen. Diese „regressiven“ bzw. „situations-motivierten“ Täter haben grundsätzlich keine echten sexuellen Präferenzen für Kinder. Der Missbrauch gründet zumeist vielmehr in persönlichen, beruflichen oder familiären Problemen, Gefühlen der Unzulänglichkeit und Belastungen. Der sexuelle Kontakt zu Kindern bietet Bestätigung und ist oft Ersatz für konflikthafte Erwachsenen-Beziehungen, wobei männliche regressive Täter meist Übergriffe auf Mädchen begehen. Im Gegensatz dazu ist der fixierte Tätertyp sexuell ausschließlich auf Kinder fixiert und bevorzugt meist Kinder eines bestimmten Geschlechts, vielfach Jungen.⁴⁴ Ohne eingehendere Untersuchungen, die aufgrund der vorliegenden Ergebnisse jedenfalls empfehlenswert wären, bleibt es freilich reine Spekulation, worin die Gründe für die Unterrepräsentation von „Gelegenheitstätern“ bei gleichzeitiger Überrepräsentation von männlichen Opfern in der Strafverfolgung derartiger Auslandsstraftaten liegen.

Fragen eröffnen sich zudem in Hinblick auf die Wahrung von Opferrechten im Strafverfahren (inklusive Entschädigung). Wie bereits erwähnt, berücksichtigt etwa die Möglichkeit, Ermittlungsverfahren in Bezug auf Auslandsstraftaten aus prozessökonomischen Gründen einzustellen, nicht, dass dadurch auch der Zugang zu Opferrechten beeinträchtigt wird. In

⁴³ Vgl. Gallwitz/Paulus (2002): Kinderfreunde – Kindermörder, S. 88 ff.

⁴⁴ Ebd., S. 89 ff.

Hinblick auf deren Wahrung im Zusammenhang mit Auslandsstraftaten eröffnen sich im Übrigen mehrere Fragen: Wie erhalten die Opfer Informationen zu ihren Rechten, von wem erhalten sie diese bzw. wer stellt den Zugang zu diesen Opferrechten sicher? Grundsätzlich besteht – bei Führung von Verfahren im Inland und Anwendung der österreichischen Strafprozessordnung – auch kein Anlass, Opfer von derartigen Auslandsstraftaten prozessrechtlich anders zu behandeln, als Opfer von Inlandsstraftaten. Unmündigen minderjährigen Opfern von Sexualstraftaten wäre etwa gemäß § 66 Abs 2 StPO jedenfalls Prozessbegleitung zu gewähren. Ohne Frage ist dann grundsätzlich auch eine Zuständigkeit jener Opferschutzeinrichtungen gegeben, die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung anbieten. Im Hinblick auf Auslandsstraftaten ergeben sich freilich vielmehr Fragen in Hinblick auf den *praktischen Zugang* zu diesen Opferrechten.

Auch in Zusammenhang mit der Verhängung von Untersuchungshaft blieben Fragen offen. Zwar bestätigte der befragte Staatsanwalt, dass bei schweren sexuellem Missbrauch in der Regel Untersuchungshaft verhängt werde, jedoch zeigte die Aktenrecherche, dass dies keinesfalls immer der Fall ist. Trotz der unbestrittenen Einzelfallbezogenheit der Verhängung von Untersuchungshaft erscheint es beispielsweise in einem der geschilderten Fälle nicht nachvollziehbar, warum bei aktenkundiger Bestechung im Tatortland und einer erfolgten zwischenzeitlichen Namensänderung sowie der Tatsache, dass der Angeklagte nach eigenen Aussagen schon mehr als zehn Mal ins Tatortland gereist war, keine Flucht- oder Tatbegehungs-/Wiederholungsgefahr angenommen wurde.

Zur Datenlage bleibt zu sagen, dass eine vollständige Erfassung und Evaluierung aller Verfahren, die nach § 64 Abs 1 Z 4a StGB geführt werden, derzeit nicht möglich ist. Wünschenswert wäre einerseits die Aufnahme des § 64 StGB in die VJ, andererseits könnte bereits mit einer detaillierteren Erfassung von entsprechenden Fällen in der Haftkartei des BMEIA einiges gewonnen werden, etwa indem Sexualstraftaten gegen Minderjährige gesondert erfasst werden.

Die internationale Zusammenarbeit zwischen den Behörden wurde von allen befragten Experten als sehr unterschiedlich bewertet. Aus den analysierten Akten ergibt sich, dass insbesondere die Rechtshilfeverfahren sehr viel Zeit in Anspruch nahmen. Nur in einem der Fälle war vor Ort ein Verbindungsbeamter stationiert. Wie schon erwähnt, betonten die interviewten Experten wiederholt, dass die Kooperation mit den lokalen Behörden über einen Verbindungsbeamten wesentlich effizienter sei als der reguläre Rechtshilfeweg bzw. die Zusammenarbeit über Interpol. Ein Ausbau des Netzes der Verbindungsbeamten erscheint daher jedenfalls empfehlenswert.

Vom Vertreter des BMEIA wurde zudem eine aktuelle Initiative von Interpol als mögliches zukünftiges best practice Beispiel genannt, nämlich E-MLA (electronic mutual legal assistance),

wodurch Rechtshilfeersuchen soweit wie möglich auf elektronischem Wege erfolgen sollen. Verstärkte Kooperation und Vernetzung sowie mehr Medienarbeit, Information und Aufklärung wünschte sich der Vertreter des BMEIA auch im Bereich der Bekämpfung der Zwangsheirat.

Wie bereits erwähnt, wäre in sämtlichen Fällen die inkriminierte Tat auch nach dem Recht des Tatorts strafbar gewesen, die Verfahren hätten grundsätzlich im Tatortland geführt werden können. Dies würde laut Auskunft des Vertreters des BMJ in den überwiegenden Fällen auch geschehen und bliebe aufgrund der (in der Regel) vergleichsweisen hohen Haftstrafen im Tatortland meist auch kein Raum für eine weitere Verfolgung in Österreich (siehe dazu Kapitel 3.1). In jenem analysierten Verfahren, das im Tatortland geführt wurde und zu einer Verurteilung führte, wurde der österreichische Täter zu insgesamt 20 Jahren Haft verurteilt (später reduziert auf 15 Jahre) – ein Strafmaß, das in Österreich nicht erreicht würde. Im Ergebnis würden, so der Vertreter des BMJ, in jenen Fällen, in denen die Strafverfolgungsbehörden vor Ort gut arbeiten, die Verfahren ohnehin vor Ort geführt. In diesen Fällen komme es aufgrund der hohen Haftstrafen in der Folge in Österreich selten zu weiteren Verurteilungen. Andererseits würden wiederum dort, wo die Strafverfolgung nicht so gut funktioniere und daher der Täter eher in Österreich verfolgt würde, die österreichischen Strafverfolgungsbehörden mit den entsprechenden Problemen der Beweiserhebung und -sicherung vor Ort konfrontiert, was ebenfalls zu einer geringeren Anzahl von Verurteilungen führen würde. Der praktische Anwendungsbereich des § 64 Abs 1 Z 4a StGB sei daher bereits aus diesen Gründen gering.⁴⁵

Gerade in jenen Fällen, in denen die Strafverfolgung vor Ort wenig effizient läuft (und diese Fälle sind es in der Regel, in denen die Verfahren in Österreich geführt werden), könnte der verstärkte Einsatz von Verbindungsbeamten daher sicher zu einer erheblichen Verbesserung und Beschleunigung der Verfahren beitragen.

Zuletzt bleibt zu sagen, dass trotz der genannten Schwierigkeiten, die Möglichkeit, derartige Straftaten auch in Österreich zu verfolgen, insbesondere aus generalpräventiven Gründen nach wie vor sinnvoll erscheint. Dies betonten auch sämtliche befragten Experten. Darüber hinaus erübrigt sich durch die Anwendung des § 64 Abs 1 Z 4a StGB die Prüfung der Strafbarkeit im Tatortland und können daher auch Straftaten in Österreich verfolgt werden, die im Tatortland überhaupt straffrei sind.

7. Empfehlungen

- Verbesserung der Datenlage durch Aufnahme der Anwendung von § 64 StGB (Auslandsbezug) in die Verfahrensautomation Justiz; gesonderte Erfassung von Sexualstraftaten gegen Minderjährige in der Haftkartei des BMEIA; statistische Erfassung

⁴⁵ Interview BMJ 26.1.2016

von entsprechenden Ermittlungshandlungen durch das Bundeskriminalamt.

- Umfassende Sozial- und Kriminalitätsforschung zu Opfer- sowie Täterprofilen, insbesondere zu „regressiven“ bzw. „situations-motivierten“ Tätern vs. „fixierten“ Tätertypen, Geschlecht und Alter der Opfer sowie deren jeweilige Repräsentanz in der Strafverfolgung (Stichwort: Dunkelfeldforschung); verstärkte Forschung zu Zielländern sowie neuen Phänomenen wie „Voluntourismus“.
- Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zur Bewusstseinsbildung und Bekanntmachung von Meldemöglichkeiten bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch reisende Sexualstraftäter im In- und Ausland.
- Evaluierung der Anwendung von Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf einschlägig vorbestrafte Österreicher und deren Möglichkeiten, (weiterhin) ins Ausland zu reisen (gerichtliche Aufsicht, Weisungen, Tätigkeitsverbot).
- Evaluierung der Verhängung von Untersuchungshaft bei Auslandsstraftaten.
- Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere durch Stärkung der Position von Verbindungsbeamten bzw. Verbesserung ihrer personellen und finanziellen Ausstattung; verstärkte Kooperation, etwa durch gemeinsame Verbindungsbeamte des deutschsprachigen Raums.
- Verbesserte Bekämpfung von Zwangsheirat durch verstärkte Kooperation (im In- und Ausland), Vernetzung, Medienarbeit, Information und Aufklärung.
- Sicherstellung von Opferrechten bei Auslandsstraftaten, insbesondere Informationsrechte, Recht auf Prozessbegleitung und Entschädigung; Evaluierung des Zugangs zu diesen Rechten; entsprechende Involvierung von Opferschutzeinrichtungen.

8. Quellen

Bundesministerium für Inneres: Verbindungsbeamte. Attachés für mehr Sicherheit. In: Magazin des Innenministeriums, Nr. 1-2/2005, online verfügbar unter:
http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2005/01_02/artikel_06.aspx [Zugriff: 31.01.2016]

Bundesministerium für Inneres: Presseaussendung zum Polizeiübereinkommen mit Thailand, 12.07.2012, online verfügbar unter:
http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Presse/news/BMI.aspx?id=5249366A6E3747686D6E6F3D&page=0&view=1 [Zugriff: 04.04.2016]

Gallwitz, Adolf/Paulus, Manfred (2002): Kinderfreunde – Kindermörder. Authentische Kriminalfälle, Fallanalysen, Vorbeugung. Hilden/Rhld.: Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH Buchvertrieb.

JAB 409 BlgNr 22. GP. (StRÄG 1996)

OGH 11.12.2008 17 Os 13/13k

Salimi in Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum StGB, 2. Auflage, § 64 (Stand Jänner 2016, rdb.at)

Interviews:

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	Gesandter Dr. René Paul AMRY	BMEIA, Wien	20.01.2016
Bundesministerium für Inneres / Bundeskriminalamt	Chefinspektor Harald GREMEL	Bundeskriminalamt, Wien	15.01.2016
Bundesministerium für Justiz	OSTA Dr. Stefan BENNER	ECPAT Büro, Wien	26.01.2016
Staatsanwaltschaft Wien	StA Dr. Gerd HERMANN	Landesgericht für Strafsachen Wien	21.01.2016

Anhang I – Fragebogen

Zum Hintergrund der Fallstudie:

ECPAT Österreich führt im Rahmen eines EU-Projektes zum Thema Kinderschutz im Tourismus ein nationales Assessment zu Sexualstraftaten (§§ 206 ff) durch, die von österreichischen StaatsbürgerInnen bzw. Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland an Minderjährigen im Ausland begangen und nach § 64 StGB im Inland verfolgt wurden. Dabei sind insbesondere die Behördenkooperation (national und international) sowie Herausforderungen der Strafverfolgung von Interesse.

Neben der Durchführung einer Desk Research und einem Aktenstudium (Einsicht in Akten der zuständigen Gerichte und Staatsanwaltschaften zu wissenschaftlichen Zwecken) werden Interviews mit VertreterInnen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sowie Ministerien geführt.

Zu ECPAT:

ECPAT Österreich (www.ecpat.at) ist seit 2003 u.a. mit Prävention von sexueller Ausbeutung von Kindern im Tourismus beschäftigt und seit 2006 ein eingetragener, gemeinnütziger Verein. ECPAT ist Teil eines internationalen Netzwerks, das in 76 Ländern vertreten ist (www.ecpat.net).

Die Arbeit von ECPAT Österreich stützt sich auf drei zentrale Arbeitsfelder:

- 1) Prävention und Bewusstseinsbildung (Schulungen, Workshops, Kampagnen)
- 2) Forschung und Monitoring
- 3) Lobbying und anwaltschaftliche Tätigkeit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung.

ECPAT Österreich arbeitet seit 2010 eng mit dem BMI/.BK sowie der Abteilung für internationale Tourismusbeziehungen im BMWFW im Rahmen der europäischen Kampagne "Gegen das Wegsehen" zusammen. Im Rahmen dieser Kampagne wurden in mehreren EU-Ländern Meldemechanismen für Fälle von "Kindersextourismus" eingerichtet.

www.nicht-wegesehen.at; www.stopchildsextourism.eu

Kontakt & Rückfragen:

ECPAT Österreich
Stutterheimstraße 16-18/2/4/24e
1150 Wien

Tel.Nr.: +43 (0)1 92 37 601
Mobil: +43 (0)6991 923 76 02
Email: info@ecpat.at
Web: <http://www.ecpat.at>

Fragebogen für Interviews:

1. Welche Tätigkeiten und Maßnahmen im Kontext der genannten Auslandsstraftaten fallen in den Aufgabenbereich Ihrer Behörde?
2. In welchem Ausmaß kooperieren Sie dabei mit anderen Behörden (im In- und Ausland)? Erläutern Sie bitte die Überschneidungen und Abgrenzungen zwischen den einzelnen Verantwortungsbereichen und die Kriterien / Umstände, unter denen die Zusammenarbeit stattfindet.
3. Auf welcher Grundlage (Abkommen, Richtlinien etc.) erfolgt die Kooperation?
4. Wie gut funktioniert Ihrer Erfahrung nach die internationale Zusammenarbeit (Rechtshilfe, Zusammenarbeit im Rahmen bilateraler Verwaltungsabkommen, diplomatische Zusammenarbeit...)?
5. Welche Daten und Informationen tauschen Sie mit jenen Stellen aus, mit denen Sie kooperieren?
6. Welche österreichische Behörde ist in der Regel die erste, die von einer Meldung einer derartigen Straftat bzw. einem entsprechendem Verdacht Kenntnis erlangt? Wie und durch wen erfolgt die Meldung?
7. Was wäre die erste Reaktion bei einer entsprechenden Meldung?
 - a. Kriterien, Prozesse, rechtliche Voraussetzungen?
 - b. Involvierte Behörden?
 - c. Gibt es Unterschiede in Hinblick auf die Art der Straftat oder das Land, in dem die Straftat begangen wurde?
8. Welche Tätigkeiten und Prozesse werden in der Folge eingeleitet, um in diesen Fällen zu ermitteln? (Ermittlungshandlungen der Strafverfolgungsbehörden sowie Aktivitäten anderer Behörden)
 - a. Kriterien, Prozesse, rechtliche Voraussetzungen?
 - b. Involvierte Behörden?
 - c. Gibt es Unterschiede in Hinblick auf die Art der Straftat oder das Land, in dem die Straftat begangen wurde?

9. Welche Beweismittel und Mittel zur Sicherstellung (Untersuchungshaft, gelindere Mittel) finden in diesen Fällen in der Praxis Anwendung? Nach welchen Kriterien? Wie erfolgt hier die internationale Zusammenarbeit?
10. Welche Monitoring- und Datensammlungssysteme gibt es in Ihrer Behörde zu diesen Auslandsstraftaten? Sind Ihnen offizielle Datenquellen dazu bekannt?
11. Haben Sie Informationen zur Anzahl von Auslandsstraftaten im genannten Bereich?
 - a. Ermittlungsverfahren, Anzeigen/Wahrnehmungen von Verbindungsbeamten?
 - b. Anklagen, Einstellungen von Ermittlungsverfahren?
 - c. Hauptverfahren, Urteile?
12. Sind Ihnen Aktivitäten bekannt, die als gute Praxis betrachtet werden könnten, insbesondere im Bereich der (internationalen) Kooperation, Strafverfolgung/Ermittlungsarbeit, Rechtspflege, Datensammlung und Informationsaustausch?
13. Gibt es bekannte Fälle, die erheblichen Einfluss auf die weitere Vorgehensweise der Behörden in diesem Kontext hatten?
14. Welche Herausforderungen der Strafverfolgung und Rechtspflege sehen Sie im gegebenen Kontext?
15. Ist es Ihrer Ansicht nach sinnvoll, derartige Auslandsstraftaten in Österreich strafrechtlich zu verfolgen? Was spricht Ihrer Einschätzung und Erfahrung nach dafür, diese in Österreich statt im Tatort-Land zu verfolgen? Was spricht dagegen?
16. Haben Sie Verbesserungsvorschläge in Hinblick auf die Abwicklung derartiger Fälle?

Anhang II – Indikatoren Case Studies

	Indikator	
1	Tatort	
1.1	Land	
1.2	Örtlichkeit	
2	Täter	
2.1	Geschlecht	m/w
2.2	Geburtsjahr + Alter bei Tat (rund)	
2.3	vorbestraft	
2.4	sonstiges	
3	Opfer	
3.1	Geschlecht	m/w
3.2	Alter zum Zeitpunkt der Tat	
3.3	Hintergrund	
4	Tat	
4.1	Straftatbestand	§ ...
4.2	im Tatortland strafbar?	ja/nein
4.3	Tatzeitpunkt	
4.4	Sonstiges	
5	Meldung/Anfangsverdacht durch...	örtliche Polizei
		Interpol
		Europol
		Verbindungsbeamten
		Außenministerium/Botschaft
		Anzeige privat
		NGO
		andere
6	Ermittlungshandlungen und Beweise	
6.1	im Tatortland	Einvernahme des Beschuldigten
		Einvernahme von Zeugen (ausg. Opfer)
		Einvernahme des Opfers
		Sonstiges
6.2	in Österreich (vor Gericht)	Einvernahme des Beschuldigten
		Einvernahme von Zeugen (ausg. Opfer)
		Einvernahme des Opfers
		Sonstiges
7	Ermittlungsverfahren beendet durch:	Einstellung
		Diversion
		Anklage
		Ermittlungsverfahren läuft noch
8	Anklage in Österreich	
8.1	Anklage erhoben	ja/nein
8.2	Straftatbestand	§ ...
9	Festnahme vor Ort	
9.1	Haftbefehl / Fahndung	ja/nein

9.2	Festnahme vor Ort	ja (Zeitpunkt)/nein
10	Untersuchungshaft	
10.1	Untersuchungshaft beschlossen	ja/nein
10.2	Zeitpunkt	vor/nach Anklage
10.3	Ort	in Österreich/im Tatortland
10.4	Gründe	Fluchtgefahr
		Verdunkelungsgefahr
		Tatbegehungs-/Wiederholungsgefahr
10.5	Dauer	
11	sonstige Sicherungsmittel	gelindere Mittel/Fußfessel
12	Auslieferung	
12.1	zur Strafverfolgung	ja/nein
12.2	zur Strafvollstreckung	ja/nein
13	Hauptverfahren beendet durch:	Verurteilung
		Strafmaß
		Diversion
		Freispruch
		Hauptverfahren läuft noch
14	Verfahrensdauer	
14.1	Ermittlungsverfahren	Tatzeitpunkt
		erste Meldung an ö. Behörden
14.2	Hauptverfahren	Anklage
		Urteil 1. Instanz
14.3	Dauer gesamt (1. Meldung-Urteil 1. Instanz)	
14.4	Sonstiges zu RH etc.	